

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 102. Begriff der Social- und nicht Social-Schulden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

Wirtemb. Land-Recht. P. IV. tit. 4. §. Nemo  
 sich 2c.  
 Lauterb. Diff. cit. §. 51.

§. 101.

### Fortsetzung.

Ist aber die Schuld zu eines oder des  
 anderen Ehegatten besonderen Nutzen vers  
 wendet worden, so muß die Schuld von dem  
 eigenthümlichen Vermögen desjenigen Ehe  
 gatten bezahlt werden, welchem solche zu gut  
 gekommen ist.

Lauterb. l. c. C. 5.

§. 102.

### Begriff der Social- und nicht Social- Schulden.

Man unterscheidet daher in dieser Hins  
 sicht zwischen Social- und nicht Social-  
 Schulden. Zu Social-Schulden wird  
 hauptsächlich erfordert, daß sie während  
 der Ehe gemacht worden, und aus solch ein

ner

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesellschaft ein Nutzen oder Gewinnst zufließen könnte. \*) Alle Schulden hingegen, welche weder zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden Lasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechnen. \*\*)

\*) Lauterb. in Diff. cit. §. 17. & 18.

\*\*) idem. §. 21—39.

### §. 103.

Der Gläubiger muß Beweis führen.

Es würde daher einem Gläubiger allerdings der Beweis obliegen, wenn er sich beede Eheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld seye. \*) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen halten, der sie gemacht hat. Würden aber z. B. in dem Schuldbrief sich beide Eheleute unterschrieben, und mit ausdrücklichen

S

Wor